



Zweckverband Pattonville

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Adresse1»
«PLZ» «ort»

Presse
Bürgerschaft

24. September 2015

Sehr geehrte«anrede1» «Name»,

hiermit lade ich Sie ein zur öffentlichen Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

**Montag, 26.10.2015 um 16 Uhr,
in den Bürgersaal, John- F.-Kennedy-Allee 19/2**

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

Vorlage

TOP 1	Umgestaltung Spielplatz Vermontstraße Vergabe der Bauarbeiten	2015-23
TOP 2	Verkauf Abwasseranlagen am Sonnenberg Neufestlegung des Kaufpreises	2015-20
TOP 3	Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2015/2016	2015-24
TOP 4	Teilrückerstattung von KiTa-Entgelten wegen Streik	2015-21
TOP 5	Einrichtung eines Naturkindergarten Trägervertrag mit den Watomi Naturkids	2015-22
TOP 6	Verschiedenes	2015-18



Nr. 23/2015

Gi

Datum: 24.09.15

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 26.10.2015 |
-

Betreff: Spielplatzumgestaltung Vermontstraße - Vergabe der Bauarbeiten

Beschlussvorschlag:

1. Die Landschaftsbauarbeiten für die Spielplatzumgestaltung des Spielplatzes an der Vermontstraße werden zum Angebotspreis von 69.901,61 Euro an die Firma Hörr, Cannstatter Str. 106, 71686 Remseck am Neckar vergeben.

2. Die höheren Gesamtkosten der Maßnahme werden genehmigt. Die Mehrkosten von 19.861,92 Euro werden im Haushaltsplan 2016 finanziert. Es wird festgelegt, dass beim Gewerk Landschaftsbauarbeiten auch unter Berücksichtigung von Unvorhergesehenem die absolute Obergrenze bei 70.000 Euro liegt.

Sachstand:

Die Arbeiten wurden öffentlich im Staatsanzeiger ausgeschrieben. Es ging leider nur ein Angebot ein. Dieser einzige Bieter, die Firma Hörr, hat ein Angebot mit 69.901,61€ abgegeben. Der Kostenanschlag belief sich auf 64.037,17€. Das noch zur Verfügung stehende Budget beträgt 50.039,69 €.

Die Gesamtbudgetsumme ist mit 115.000€ im Haushaltsplan angesetzt. Bereits beauftragt sind für Spielgeräteelieferung und Einbau 58.000 € und 6.960,31€.

Die Angebotssumme befindet sich im Rahmen der Kostenberechnung. Die Firma Hörr ist in Pattonville bekannt und wird als leistungsfähig und zuverlässig beurteilt.

Das Projekt wurde von LA Maier zusammen mit Kindern unter Beteiligung des Bürger- und Jugendtreffs sowie des Schülerhorts entwickelt und in einer Zweckverbandsversammlung im Jahr 2014 vorgestellt. Dabei hat die ZV der Planung zugestimmt, jedoch die damals im Raum stehenden (höheren) Kosten auf den bereits o.g. Haushaltsansatz von 115.000 Euro reduziert.

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende



Nr. 20/2015

Gi

Datum: 24.09.15

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 26.10.2015 |
-

**Betreff: Verkauf Abwasseranlagen am Sonnenberg an die Stadt Ludwigsburg.
Vereinbarung über Neuregelung der Kaufpreisermittlung**

Anlagen:

- Vereinbarungsentwurf
- Kaufvertrag vom 3.2.2003
- Anl. 3 zum Kaufvertrag vom 3.2.2003 (Kaufpreisermittlung)
- Kaufpreisabrechnung vom 4.9.2014

Beschlussvorschlag:

1. Mit der Stadt Ludwigsburg wird die in der Anlage beigefügte Vereinbarung über die Kaufpreisermittlung der Abwasserbeseitigungsanlagen am Sonnenberg abgeschlossen. Die Vereinbarung hat als wesentlichen Inhalt die beiderseitige Anerkennung der nicht gedeckten Investitionskosten in Höhe von 580.320,46 Euro welche je zur Hälfte vom Zweckverband und der Stadt Ludwigsburg getragen werden.

2. Es wird festgestellt, dass die Stadt Ludwigsburg im Rahmen der Regelung zum Ausstieg aus dem Zweckverband verpflichtet ist die Kosten dieser Regelung zu einem Drittel mitzutragen. Ebenso werden diese Beträge bei der Berechnung des Gesamtergebnisses des Zweckverbands berücksichtigt und am Ende bei der Zahlung an die Stadt Ludwigsburg eingerechnet.

Sachstand:

Nach dem Kaufvertrag zwischen dem Zweckverband Pattonville/Sonnenberg und der Stadt Ludwigsburg vom 03.02.2003 ging man nach den damaligen Kostenschätzungen von einem Kaufpreis in Höhe von 159.892,50 Euro aus. Dieser Kaufpreis ergab sich nach § 5 Abs. 9 des Vertrages aus dem Finanzierungsdefizit in Höhe von 319.785,00 Euro. Nach § 5 Abs. 10 sollte diese Finanzierungslücke hälftig zu gleichen Teilen zwischen der Stadt und dem Zweckverband aufgeteilt werden.

Inzwischen hat sich auf Basis der geprüften Schlussrechnungen herausgestellt, dass ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 580.320,46 Euro eingetreten ist. Dieses Finanzierungsdefizit ergibt sich aus dem Prüfungsbericht „Kaufpreisabrechnung Abwasserbeseitigung Am Sonnenberg“ des Fachbereichs Revision der Stadt Ludwigsburg vom 04.09.2014.

Im Kaufvertrag vom 03.02.2003 ist in § 5 Abs. 11 geregelt, dass die hälftige Kostenteilung auch für den Fall gelten soll, dass ein Defizit bis zu insgesamt 500.000 Euro entsteht. Darüber hinaus ist im § 5 Abs. 12 Folgendes festgelegt: „Sollte das Finanzierungsdefizit darüber hinaus gehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine neue Kostenverteilungsregelung zu finden.“

Die Zweckverbandsverwaltung hat daher zusammen mit der Stadtentwässerung Ludwigsburg (SEL) den o.g. Beschlussvorschlag entwickelt. Die Schwierigkeit bei der Prüfung bestand darin, dass in den Unterlagen der Stadt Ludwigsburg aus dem Jahr 2003 keinerlei Hinweise erkennbar sind, die erläutern, auf welcher Basis die hälftige Kostenteilung vereinbart wurde. Auch die heutigen Mitarbeiter der SEL können sich hier nicht erinnern, genauso wenig auch die Mitarbeiter des beteiligten Ingenieurbüros oder des Zweckverbandes.

Die Stadtentwässerung Ludwigsburg und die Zweckverbandsverwaltung halten es unter den gegebenen Umständen für zweckmäßig und auch nachvollziehbar, den über 500.000,-- € hinausgehenden Defizitanteil ebenfalls hälftig zwischen dem Zweckverband und der Stadtentwässerung Ludwigsburg aufzuteilen.

Hierzu hat auch mit dem Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg ein Gespräch stattgefunden, in dem die Auffassung der Stadtentwässerung und der ZV-Verwaltung bestätigt wurde. Auch der FB Revision sieht unter den gegebenen Umständen es als einzig vernünftige Lösung an, die hälftige Aufteilung des Defizits auch auf die gesamte Finanzierungslücke in Höhe von 580.320,46 Euro anzuwenden. Die SEL müsste dann insgesamt 290.160,23 Euro an den Zweckverband bezahlen. Abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlung in Höhe von 80.000 Euro wäre von der Stadt Ludwigsburg noch ein Betrag von 210.160,23 Euro an den Zweckverband zu bezahlen. Fälligkeit soll der 1.2.2016 sein. Der geänderte Erstattungsbetrag der Stadt Ludwigsburg in Höhe von 210.160,23 Euro wird im Haushaltsplan 2016 (Vermögenshaushalt) veranschlagt.

Die Stadt Ludwigsburg ist nach Mitteilung vom 16.09.2015 (H. Jörg Herrmann) mit der hier vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Da der Vertrag im Jahr 2003 vom Zweckverbandsvorsitzenden und vom OB der Stadt Ludwigsburg unterzeichnet wurde, ist auch die Änderung der Kostenverteilung von diesen Personen zu unterzeichnen. Hierzu ist ein vorheriger Beschluss der Zweckverbandsversammlung erforderlich.

Die Stadt Ludwigsburg hat als ehemaliges Zweckverbandsmitglied die Baukosten der Abwasseranlagen am Sonnenberg mitfinanziert. Die damals getätigten Ausgaben sind in der Kosten- und Finanzierungsübersicht der Kommunalentwicklung für das Projekt Sonnenberg (Baukosten Abwasseranlagen) erfasst.

Bereits in der Beschlußfassung zum Ausstieg der Stadt Ludwigsburg ist daher festgelegt, dass auch die Auswirkungen der Endabrechnung dieser alten Maßnahme vollständig in die Berechnung des Anteils der Stadt Ludwigsburg einfließen. Das Gesamtergebnis des Zweckverbands wird durch die nun anstehende Kaufpreinsnachzahlung der Stadt Ludwigsburg um ca. 130.000 Euro verbessert.



Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende

E N T W U R F

Vorlage 20-2015 Abwasserbeseitigungsanlagen Sonnenberg – Anlage 1

Vereinbarung zur Kaufpreisermittlung der Abwasserbeseitigungsanlagen am Sonnenberg

Zwischen der Stadt Ludwigsburg, Wilhelmstr. 11, 71638 Ludwigsburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Werner Spec

und

dem Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck am Neckar, vertreten durch die Zweckverbandsvorsitzende Ursula Keck

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Der Zweckverband hat mit Kaufvertrag vom 3. Februar 2003 die Abwasserbeseitigungsanlagen am Sonnenberg an die Stadt Ludwigsburg verkauft. In § 5 dieses Vertrages ist geregelt, dass die Kaufpreisermittlung nach dem in einer Anlage 3 dem Vertrag beigefügten Schema ermittelt wird und man von einem nicht durch Einnahmen gedeckten Defizit von 319.785 Euro ausgeht, welches jeweils zur Hälfte von den Vertragspartnern getragen werden soll. Für den Fall dass sich das Defizit in der Abrechnung auf über 500.000 Euro erhöht wurde vereinbart, dass die Vertragspartner sich verpflichten eine neue Kostenverteilungsregelung zu finden. Die Abrechnung des Kaufpreises ergab nun ein Defizit von 580.320,46 Euro.

§ 1

Der Kaufpreis für die Abwasserbeseitigungsanlagen am Sonnenberg wird auch nach Vorliegen der Endabrechnung nach der Anlage 3 zum Kaufvertrag vom 3. Februar 2003 berechnet.

§ 2

Die Vertragspartner tragen je zur Hälfte die nicht gedeckten Investitionskosten in Höhe von 580.320,46 Euro. Der von der Stadt Ludwigsburg noch zu bezahlende Anteil beträgt nach Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlung in Höhe von 80.000 Euro noch 210.160,23 Euro und ist bis spätestens 1.2.2016 an den Zweckverband auf folgendes Konto bei der Kreissparkasse Ludwigsburg zu bezahlen: IBAN: DE26 6045 0050 0002 0321 17 BIC: SOLADES1LBG

§ 3

Die Vertragspartner stellen fest, dass der Zweckverband für nicht realisierten Kostenersatz für Abwassergrundstücksanschlüsse am Sonnenberg keine Versicherungsleistungen aus der Eigenschadenversicherung erhalten hat. Dieser Versicherungsfall betraf nur Vorgänge in Pattonville.

Für die Stadt Ludwigsburg
Ludwigsburg, den

Für den Zweckverband Pattonville
Remseck, den

Werner Spec
Oberbürgermeister

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende

Kaufvertrag

zwischen

dem Zweckverband Pattonville/Sonnenberg
John-F.-Kennedy-Allee 43, 71686 Remseck/Pattonville,
vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister
Karl-Heinz Schlumberger

- Zweckverband -

und

der Stadt Ludwigsburg, Wilhelmstraße 11, 71638 Ludwigsburg,
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Christof Eichert

- Stadt -

Präambel

Mit Gründung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg im November 1992 wurde dieser auch für die Abwasserbeseitigung des auf Ludwigsburger Gemarkung liegenden Sonnenbergs zuständig. Die Abwasserentsorgung der Bestandsgebäude im Sonnenberg erfolgte bisher über die Kläranlage der Stadt Kornwestheim. Die städtebauliche Umgestaltung des Sonnenbergs und die damit verbundene Änderung der Ver-/Entsorgung im Gebiet haben zu einer Neuplanung des Zweckverbandes für die Abwasserentsorgung geführt. Der Sonnenberg soll mit dem Bau einer Druckleitung an die Kläranlagen in Ludwigsburg angeschlossen werden. Der Zweckverband hat seine Satzung dahingehend geändert, dass die Abwasserbeseitigung wieder zurückübertragen wird auf die Stadt Ludwigsburg verbunden mit dem dazugehörigen Recht zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Beide Vertragspartner sind darüber einig, dass der Zweckverband alle Leistungen, die er nach diesem Kaufvertrag noch bis zur Fertigstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen erbringt, insbesondere die Durchführung von Baumaßnahmen und deren Koordination, in Fortführung der seinerzeit mit Erlass der Zweckverbandssatzung auf ihn als Entwicklungsträger übergegangenen Bauverpflichtung erfüllt, ohne dass hiervon die Zuständigkeit hinsichtlich der Abwasserbeseitigungspflicht berührt wird.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Zweckverband verkauft an die Stadt die in seinem Eigentum stehenden, sich im Teilgebiet Sonnenberg befindenden Entwässerungsanlagen (Kanalisation, Regenwassergräben und Rigole, Regenüberlauf-/Regenrückhaltebecken, Druckleitung) gemäß beiliegendem Plan (Anlage 1), aus der sich die Kaufsache im Einzelnen ergibt. Hierzu gehört auch die Abwasserleitung, die vom Sonnenberg zum Frauenriedbach durch das US-benutzte Golfplatzgelände auf Markung Kornwestheim führt.
- (2) Der Zweckverband verkauft die Kaufsache an die Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zu dem Zweck, dass die Stadt die Abwasserbeseitigung für den Sonnenberg nach den gesetzlichen Vorschriften auf Dauer übernimmt. Die Stadt verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Abwassersatzung, häusliche und gewerbliche Abwässer sowie schmutzstoßgespeichertes Niederschlagswasser aus dem Sonnenberg in ihre Abwasseranlagen aufzunehmen und in ihrer Kläranlage zu reinigen, sobald die technischen Voraussetzungen (Inbetriebnahme der Druckleitung) hierfür gegeben sind.
- (3) Regenwasser, welches im Trennverfahren abgeleitet wird, sowie Überlaufwasser des Regenüberlaufbeckens werden über den Golfplatzkanal nach Kornwestheim in den Frauenriedbach abgeleitet.

§ 2 Kaufpreis

- (1) Der von der Stadt an den Zweckverband zu zahlende Kaufpreis berechnet sich aus den vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Investitionskosten für die Herstellung der Entwässerungsanlagen abzüglich der von Dritten gewährten Kostenersätze und Zuschüssen des Zweckverbandes (§ 5). Die genaue Berechnung des Kaufpreises ist in Anlage 3 dieses Vertrages dargestellt.
- (2) Die vom Zweckverband zugrunde gelegten Investitionskosten belaufen sich derzeit auf EUR 2.267.800,00. Diese Summe enthält auch die vom Zweckverband mit Bezahlung der Fremdrechnungen entrichtete gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese vorläufig ermittelten Investitionskosten beruhen auf einer Kostenberechnung des Ingenieurbüros Rauschmeier als Fortschreibung der Kostenschätzungen, wie sie in der Vorlage des Zweckverbandes Nr. 31/2001 dargestellt wurden (Anlage 2).
- (3) Die einzelnen Positionen dieser Kostenberechnung sind vorläufig und können sich je nach Ergebnis der Ausschreibung ändern. Maßgebend für den letztendlich zu zahlenden Kaufpreis sind die vom Zweckverband tatsächlich verauslagten Investitionskosten.
- (4) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Baunebenkosten (Planungskosten) zu den Investitionen gehören und damit Bestandteil der für die Kaufpreisermittlung zugrunde gelegten Gesamtinvestitionen des Zweckverbandes sind.
- (5) Der endgültige Kaufpreis ergibt sich aus den geprüften Schlussrechnungen.

- (6) Ausgehend von den derzeitigen Kostenberechnungen für die Investitionen des Zweckverbandes und den Hochrechnungen der gegenzurechnenden Einnahmen und Zuschüsse beträgt der derzeitige Nettokaufpreis EUR 159.892,50.
- (7) Die Stadt leistet auf diesen Betrag eine Abschlagszahlung in Höhe von EUR 80.000,00.
- (8) Diese ist frühestens zwei Monate nach dem Übertragungstichtag (§ 3) fällig. Die Restzahlung erfolgt nach vollständiger Herstellung und mängelfreier Abnahme aller Entwässerungsanlagen, frühestens jedoch zwei Monate nach Vorliegen der prüfbaren Abrechnungsunterlagen bei der Stadt.
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsburg wird die Abrechnung des Zweckverbandes über die getätigten Investitionen feststellen.

§ 3

Eigentums- und Besitzübergang

- (1) Der Zweckverband übergibt der Stadt gegen Zahlung des Abschlages auf den Kaufpreis gemäß § 2 Abs. 7 die Kaufsache zum Übertragungstichtag.
- (2) Als Übertragungstichtag wird der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Abwasserdruckleitung festgelegt (1. Januar 2003).
- (3) Der Zweckverband und die Stadt sind sich darüber einig, dass das Eigentum an der Kaufsache, vorbehaltlich einer gemeinsamen mängelfreien Abnahme, zu diesem Zeitpunkt auf die Stadt übergeht. Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gehen Nutzen, Lasten aller Art und die Gefahr eines zufälligen Untergangs der Kaufsache sowie die Verkehrssicherungspflichten auf die Stadt über.
- (4) Der Zweckverband und die Stadt verpflichten sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder geeignet sind, die Übertragung der Kaufsache im Rahmen dieses Vertrages zu vollziehen.
- (5) Zwischen dem Zweckverband und der Stadt besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an der Kaufsache frei von Rechten Dritter übertragen wird. Sollten wider Erwarten Gegenstände der Kaufsache mit Rechten Dritter belastet sein, verpflichtet sich der Zweckverband, alles zu unternehmen, um die Aufhebung des betreffenden Rechts zu erreichen.
- (6) Die gemäß dieses Kaufvertrages nach dem Übertragungstichtag fertigzustellenden Anlagen gehen im Zeitpunkt der gemeinsamen mängelfreien Abnahme in das Eigentum der Stadt über.

§ 4 Baudurchführung

- (1) Der Bau der gesamten Entwässerungsanlagen gemäß beiliegendem Plan (Anlage 1) im Gebiet Sonnenberg wird, mit Ausnahme des Golfplatzkanals, vom Zweckverband als Entwicklungsträger im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung und Gesamterschließung des Sonnenberg in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt.
- (2) Die Entwässerungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen. Die Stadt und der Zweckverband nehmen die hergestellten Anlagen gemeinsam ab. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, in dem der Umfang der abgenommenen Leistungen, eventuelle Mängel sowie der Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen aufgenommen werden. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Parteien bindend.
- (3) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Zweckverband zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Zweckverbands beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die gemeinsame Abnahme zu wiederholen.
- (4) Nach mängelfreier Abnahme der gesamten Abwasseranlagen tritt der Zweckverband sämtliche etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche aus Dienst-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung an die Stadt ab. Der Zweckverband wird die Stadt bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Verlangen unterstützen und entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

§ 5 Kostensatz

- (1) Der Zweckverband gewährt der Stadt Zuschüsse auf die zur Errichtung der Entwässerungsanlagen notwendigen Investitionen.
- (2) Der Zuschuss des Zweckverbandes errechnet sich dabei aus einer Pauschale von EUR 25,05 je qm vermarktbarer Grundstücksfläche.
- (3) Ausgehend von einer vermarktbaren Gesamtfläche von 64.300 qm beträgt der Zuschuss pauschal EUR 1.610.715,00. Sollten die bis 31.12.2005 vom Zweckverband verkauften Grundstücksflächen insgesamt um mehr als zwei Prozent nach oben oder unten abweichen, findet eine Spitzabrechnung statt; ansonsten verbleibt es bei der pauschalen Zuschussregelung.
- (4) Mit dieser Zuschussgewährung ist auch der einmalige Abwasserbeitrag entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Ludwigsburg abgelöst. Der Zweckverband stellt die Grundstückskäufer in seinen Kaufverträgen insoweit von der satzungsgemäßen Zahlungspflicht frei.

- (5) Die Kostenerstattungsansprüche, die der Zweckverband gegenüber der Grundstücks-/Hauseigentümergeinschaft Geschwister-Scholl-Straße 2 – 20 und 1/1 – 11/3 in Ludwigsburg aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16.05.2001/18.05.2001 hat, tritt er vollständig an die Stadt ab. Der Gesamtbetrag der hieraus bis zum Übertragungstichtag erzielten oder später erzielbaren Einnahmen wird auf die Investitionskosten angerechnet und reduziert den Nettokaufpreis gemäß § 2 (vgl. Anlage 3).
- (6) Der Zweckverband erhebt die Kosten für die Grundstücksanschlüsse von den Grundstückseigentümern. Der Gesamtbetrag der hieraus bis zum Übertragungstichtag erzielten oder später erzielbaren Einnahmen wird auf die Investitionskosten angerechnet und reduziert den Nettokaufpreis gemäß § 2 (vgl. Anlage 3).
- (7) Der Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden und über die Kaufpreisermittlung an die Stadt weiterzureichenden Zuschüsse und Kostenersätze beläuft sich derzeit auf EUR 1.948.015,00 (vgl. Anlage 3).
- (8) Für die Sanierung des Golfplatzkanals erhält die Stadt einen pauschalen Zuschuss in Höhe von EUR 115.000,00. Die Stadt übernimmt damit die Sanierung des Golfplatzkanals auf eigene Rechnung.
- (9) Die Differenz zwischen den vorläufigen Investitionskosten in Höhe von EUR 2.267.800,00 und den derzeit als Refinanzierung anzusetzenden Einnahmen in Höhe von EUR 1.948.015,00 beträgt somit derzeit EUR 319.785,00.
- (10) Der Zweckverband und die Stadt sind darüber einig, dass diese Finanzierungslücke hälftig zu gleichen Teilen zwischen der Stadt und dem Zweckverband aufzuteilen ist. Der Zuschuss des Zweckverbandes an die Stadt erhöht sich somit um diesen Betrag.
- (11) Die hälftige Kostenteilung gemäß Absatz 10 soll auch für den Fall gelten, dass sich die Investitionen für die Entwässerungsanlagen erhöhen und das nicht aus Zuschüssen oder Kostenersätzen Dritter gedeckte Defizit bis zu insgesamt EUR 500.000,00 beträgt.
- (12) Sollte das Finanzierungsdefizit darüber hinausgehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine neue Kostenverteilungsregelung zu finden.
- (13) Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Bruttozahlungsbeträge, in denen ggf. anfallende Mehrwertsteuer nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen bereits enthalten sind.

§ 6

Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Zweckverband übergibt der Stadt alle für den Betrieb der Abwasserentsorgung notwendigen Karteien, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Vertragsunterlagen, Genehmigungsurkunden und soweit vorhanden elektronische Dateien in Absprache mit der Stadt.

- (2) Sollten diese Planunterlagen unvollständig sein oder den einschlägigen Normen und Richtlinien nicht entsprechen, übernimmt der Zweckverband die Kosten für deren Vervollständigung bzw. Korrektur.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechend wird bei dem Vorhandensein von Vertragslücken verfahren.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Anlagen 1, 2 und 3 sind rechtsverbindliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (4) Gerichtsstand ist Ludwigsburg.
- (5) Dieser Vertrag wird in zwei gleichen Fassungen ausgefertigt. Der Zweckverband und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Für den Zweckverband Pattonville/Sonnenberg

Für die Stadt Ludwigsburg

Remseck/Pattonville, den 3. Februar 2003

Ludwigsburg, den 3. Februar 2003



(Karl-Heinz Schlumberger)
- Verbandsvorsitzender/Bürgermeister -



(Dr. Christof Eichert)
- Oberbürgermeister -

Kaufpreisermittlung Abwasserbeseitigungsanlagen Sonnenberg

Stand: 09.01.2003

(Alle Beträge sind Bruttobeträge in EUR)

1. Investitionen	
1.1. Baukosten (Erd-, Rohrverlege- und Betonarbeiten, etc.)	
1.1.1. Hauptkanäle (inkl. Anschluss Geschwister-Scholl-Straße und exkl. Sanierung Golfplatzkanal), Regenüberlauf- und -rückhaltebecken, Druckleitung und Hebeanlage;	
1.1.1.1. bisher abgerechnete Maßnahmen	1.303.300,00
1.1.1.2. vergebene Auftragssummen und Ausschreibungen	526.300,00
1.1.1.3. Kostenschätzungen für noch anstehende Maßnahmen	50.000,00
1.1.1.4. Gesamtsumme Baukosten (ohne Grundstücksanschlüsse)	<u>1.879.600,00</u>
1.1.2. Vorverlegte Kanalgrundstücksanschlüsse	
1.1.2.1. bisher abgerechnete Maßnahmen	56.200,00
1.1.2.2. vergebene Auftragssummen und Ausschreibungen	36.200,00
1.1.2.3. Kostenschätzungen für noch anstehende Maßnahmen	0,00
1.1.2.4. Gesamtsumme Baukosten (nur Grundstücksanschlüsse)	<u>92.400,00</u>
1.1.3. Gesamtsumme Baukosten (Summe 1.1.1.4. & 1.1.2.4.)	<u>1.972.000,00</u>
1.2. Baunebenkosten (Planungskosten, Honorare, Ausschreibungen, etc.)	
1.2.1. Hauptkanäle (inkl. Anschluss Geschwister-Scholl-Straße und exkl. Sanierung Golfplatzkanal), Regenüberlauf- und -rückhaltebecken, Druckleitung und Hebeanlage;	
1.2.1.1. bisher abgerechnete Maßnahmen	195.500,00
1.2.1.2. vergebene Auftragssummen und Ausschreibungen	78.900,00
1.2.1.3. Kostenschätzungen für noch anstehende Maßnahmen	7.500,00
1.2.1.4. Gesamtsumme Baunebenkosten (ohne Grundstücksanschlüsse)	<u>281.900,00</u>
1.2.2. Vorverlegte Kanalgrundstücksanschlüsse	
1.2.2.1. bisher abgerechnete Maßnahmen	8.400,00
1.2.2.2. vergebene Auftragssummen und Ausschreibungen	5.500,00
1.2.2.3. Kostenschätzungen für noch anstehende Maßnahmen	0,00
1.2.2.4. Gesamtsumme Baunebenkosten (nur Grundstücksanschlüsse)	<u>13.900,00</u>
1.2.3. Gesamtsumme Baunebenkosten (Summe 1.2.1.4. & 1.2.2.4.)	<u>295.800,00</u>
1.3. Gesamtsumme Investitionen Netz und Sonderbauwerke (ohne Grundstücksanschlüsse)	2.161.500,00
1.4. Gesamtsumme Investitionen nur Grundstücksanschlüsse	<u>106.300,00</u>
1.5. Gesamtsumme aller Investitionen (Bau- und Baunebenkosten; Summe 1.3. & 1.4.)	<u>2.267.800,00</u>

2. Gegenzurechnende Einnahmen (Kostensätze und Zuschüsse des Zweckverbandes)

2.1. Zuschüsse des Zweckverbandes zu Netzbaukosten; Berechnung über folgende Basiswerte: Zuschuss des Zweckverbandes je m ² : 25,05 angenommene vermarktbare Fläche in m ² : 64.300,00 ergibt Gesamtzuschuss des Zweckverbandes: 1.610.715,00	<u>1.610.715,00</u>
2.2. Kostenersatz von Eigentümergemeinschaft Geschwister-Scholl-Straße	116.000,00
2.3. Kostenersätze für vorverlegte Grundstücksanschlüsse lt. Ziffer 1.4.)	106.300,00
2.4. Zuschuss Zweckverband zur Sanierung Golfplatzkanal durch die Stadt Ludwigsburg (Kosten in Summe lt. Ziffer 1.5 nicht enthalten, da Maßnahme nicht vom Zweckverband durchgeführt wird)	<u>115.000,00</u>
2.5. Gesamtsumme der anzurechnenden Einnahmen	<u>1.948.015,00</u>

3. Kaufpreis (Gesamtinvestitionen ./ Gesamtfiananzierung)

3.1. Saldo Gesamtinvestitionen ./ Gesamtfiananzierung (entspricht den nicht gedeckten Investitionen)	<u>319.785,00</u>
3.2. Kostenbeteiligung des Zweckverbandes an den nicht gedeckten Investitionen in Höhe von 50%	<u>159.892,50</u>
3.3. Restbetrag = Kaufpreis für die Stadt Ludwigsburg	<u>159.892,50</u>

4. Abschlagszahlung

4.1. 50%-iger Abschlag auf Betrag lt. Ziffer 3.3.	79.946,25
4.2. ergibt aufgerundet auf volle Tausend EUR (= Zahlungsbetrag gemäß § 3 des Kaufvertrages)	<u>80.000,00</u>

Abrechnung der Entwässerungsanlagen Am Sonnenberg

Abrechnung der Kosten für den Kauf der Entwässerungsanlagen Am Sonnenberg	
Gesamtkosten nach Abrechnung 04.09.2014 (vgl. Prüfungsbericht FB Revision)	2.071.870,97 €
Davon abzuziehen:	
2.1 Pauschale nach § 5 (3)	-1.279.879,65 €
2.2 tatsächliche Kostenersätze von EGT Geschwister-Scholl-Straße § 5 (5)	-96.670,86 €
2.3 Kostenersätze HA sonstige Grundstücke bereits bei o.g. Gesamtkosten abgezogen	0,00 €
wie vereinbart Zuschuss Golfplatzkanal § 5 (8)	-115.000,00 €
Nicht gedeckte Investitionen	580.320,46 €
Davon Anteil des Zweckverbands 50%	290.160,23 €
Kaufpreis der Entwässerungsanlagen	290.160,23 €
Abschlag am 06.03.2003 von der Stadt Ludwigsburg geleistet	80.000,00 €
Noch zu bezahlen	210.160,23 €



Nr. 24/2015

Gi/Arndt

Datum: 24.09.15

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 26.10.2015 |

Betreff: Kindergartenbedarfsplanung 2015/2016

Anlage: Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2015/2016

Beschlussvorschlag:

		zusätzliche Plätze
1.	Kenntnisnahme von der Bedarfsplanung.	
2.	Es werden keine zusätzlichen Krippen in Einrichtungen des Zweckverbands mehr eingerichtet.	
3.	Eine weitere Gruppe WATOMI für Kinder von 3-6 Jahre wird in 2016 eingerichtet.	20 Plätze
4.	Eine Vollbelegung der Kita Ost wird angestrebt.	25 Plätze
5.	Änderung der Betriebserlaubnis der Kita Süd in 2016, keine Aufnahme mehr von U3 Kindern. Eröffnung einer zusätzlichen halben Gruppe in der Kita Süd.	3 Plätze 10 Plätze
6.	Beantragung befristete Überbelegung in allen Gruppen bei KVJS, falls die Personalausstattung dies zulässt.	3 Plätze pro Gruppe

Sachstand:

Auf die in der Anlage beigefügte Bedarfsplanung wird verwiesen. Die Planung wird in der Sitzung ausführlich erläutert. Im Beschlussvorschlag ist dargestellt wie die vorgeschlagenen Maßnahmen sich auf die Zahl der angebotenen Plätze auswirken werden.

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende



Kindergarten - Bedarfsplanung 2015/2016

Inhalt

A.	Grundlagen	Seite 2
A.1.	Gesetzliche Rahmenbedingungen und weitere Standards	
A.2.	Bestandserhebung	Seite 4
A.2.1.	Bevölkerungsentwicklung des Zweckverbandes Pattonville in der Einwohnergruppe 0-7 Jahre, jeweils zum Stand März des laufenden Kindergartenjahres	
A.2.2.	Platzangebot und Versorgungsquote in der Kindertagesbetreuung seit 2008/2009	Seite 5
A.2.3.	Personalausstattung	Seite 6
B.	Bedarfsplanung September 2015 – August 2016	Seite 6
B.1.	Erläuterung zur Planungsmethodik	Seite 6
B.2.	Aktuelle Aufnahmesituation Stand Mai 2015	Seite 7
B.3.	Bedarfsplanung ab September 2015	Seite 8
B.3.1.	Platzsituation ab September 2015	Seite 8
B.4.	Bedarfsorientierung nach Betreuungsformen	Seite 8
B.4.1.	Nachfrage nach Krippen- und Kindergartenplätzen	Seite 8
B.4.2.	Bedarf nach Betreuungszeiten und Betreuungsformen	Seite 8
C.	Fazit und Handlungsempfehlung	Seite 9

Kindergartenbedarfsplanung 2015/2016

A. Grundlagen

A.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und weitere Standards

A.1.1. Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes trat zum 01.01.2009 in Kraft. Die Bundes- und Landesbeteiligung an den Betriebskosten der Kleinkindbetreuung wird seit 2009 über den Kommunalen Finanzausgleich direkt den Städten und Gemeinden bzw. hinsichtlich der Kindertagespflege den Landkreisen zugeteilt. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der im Vorjahr tatsächlich betreuten Kinder (gewichtet nach der Betreuungszeit), d. h. die Mittel fließen der Kommune zu, in der das Kind betreut wird. Maßgeblich ist das Ergebnis der Kinder und Jugendhilfe-Statistik nach §§ 98ff. SGB VIII, Stichtag ist der 1. März. Die Zuweisungen für die in Tagespflege betreuten Kinder erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

A.1.2. Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder gem. § 3 KiTaG

Vorrangige Aufgabe der Städte und Gemeinden bleibt es, auf ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot hinzuwirken, bzw. die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen. Solange der Rechtsanspruch noch nicht umgesetzt ist, verpflichtet § 24a SGB VIII die Stadt, jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und jeweils zum 31.12. den erreichten Ausbaustand festzustellen und den weiteren Bedarf zu ermitteln.

Zwei Rechtsgutachten, die im Januar 2013 im Auftrag des Deutschen Städtetages bzw. im Auftrag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Zusammenarbeit mit der Freiherr vom Stein-Akademie veröffentlicht wurden, beschreiben den Inhalt des Rechtsanspruches für Kinder von 1 Jahr bis 3 Jahren und stellen dar, welche Ansprüche gegebenenfalls auf Städte und Gemeinden zukommen könnten, wenn sie den Rechtsanspruch nicht vollständig umsetzen werden können.

„Der Rechtsanspruch kann sich (nur) auf vorhandene Angebote beziehen. Die Kommune ist zwar grundsätzlich verpflichtet, den Eltern eine ihrem Wunsch entsprechende Betreuungsform zu vermitteln. Ist dieser Platz allerdings nicht verfügbar, so muss diesem Wunsch auch nicht entsprochen werden.

Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kinder-tagespflege. Beide Betreuungsformen werden als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.

Eltern sollten den Bedarf für eine Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren so frühzeitig wie möglich anmelden. Das ergibt sich für die Erziehungsberechtigten aus ihrer Pflicht zur Schadensminderung. Für eine Übergangszeit wird den öffentlichen Trägern zugestanden, dass sie mindestens drei Monate Zeit haben müssen, Betreuung bereitzustellen.

Wenn Eltern ein Schaden entsteht, weil ein benötigter Betreuungsplatz für unter Dreijährige fehlt, müssen Kommunen mit finanziellen Forderungen auf Schadenersatz rechnen.

Allerdings sind diese Ansprüche nicht grenzenlos, zum Beispiel kann es um Eltern gehen, die eine Arbeit aufnehmen wollen und deshalb einen Betreuungsplatz brauchen.

Kosten für eine selbst beschaffte adäquate Betreuung können ebenfalls nur unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden. Dafür müssen Eltern den Betreuungsbedarf rechtzeitig mitgeteilt ha-

ben und die Bedarfsdeckung muss unaufschiebbar sein. Zudem sind die betroffenen Eltern verpflichtet, die Kosten zu begrenzen und wirtschaftlich zu handeln. Bestimmte Beträge sind bei der Erstattung abzuziehen. Dazu gehören die sonst fällig werdenden Elternbeiträge und auch das Betreuungsgeld."

A.1.3. Die Rolle der Tagespflege

Insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren spielt die Tagespflege durch Tagespflegepersonen in deren Wohnung oder in der Wohnung der Eltern eine große Rolle. Die Tagespflege wird im SGB VIII §§22 – 24 der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Sie bietet eine individuelle Betreuung zu flexiblen Zeiten. Durch die Änderung der Bezuschussung in 2012 aus den Zuweisungen des Landesfinanzausgleichs, wurde die Tagespflege nach der Professionalisierung durch verbindliche Qualifikationen auch finanziell aufgewertet.

A.1.4. Die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Die Kindertagesstättenverordnung regelt den Mindestpersonalschlüssel und die Qualifizierung des pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen für Kinder in Baden-Württemberg. Sie ist am 10.12.2010 in Kraft getreten. Das zentrale Ziel der KiTaVO war die Umsetzung der politischen Übereinkunft, dass der Personalschlüssel in Tageseinrichtungen für Kinder bis 2012 in 3 Schritten um insgesamt 0,3 Stellen pro Gruppe erhöht wird. Die KiTaVO regelt den landesweit einheitlichen Mindestpersonalschlüssel und die der Personalberechnung zugrundeliegenden Faktoren (Öffnungszeit, Verfügungszeit, Ausfallzeit, Hauptbetreuungs- und Randzeit). Der Faktor „Randzeit“, der in jeder Einrichtung unterschiedlich ist, wird dabei zum ausschlaggebenden Faktor.

A.1.5. Betreuungszeiten und Betreuungsformen

- Krippe

Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Gruppen nur für dieses Alter. Gruppengröße: 10 Kinder

- Regelbetreuung (RG)

Betreuungszeiten bis zu 30 Stunden pro Woche, die vormittags und nachmittags angeboten werden, mit einer Unterbrechung über die Mittagszeit. Gruppengröße bei Kindern von 3 Jahren bis Schuleintritt: 25 – 28 Kinder

- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Betreuungszeiten bis zu 30 Stunden pro Woche, die zusammenhängend (6 Stunden täglich) angeboten werden, also über die Mittagszeit. Gruppengröße bei Kindern von 3 Jahren bis Schuleintritt: 25 Kinder

- Ganztagsbetreuung (GT)

Betreuungszeiten ab 31 Stunden pro Woche, die täglich durchgängig und mit warmem Mittagessen angeboten werden. GT 10 Stunden bietet Betreuung von täglich 10 Stunden an (50 Stunden pro Woche), GT 7,5 Stunden bietet 7,5 Stunden (37,5 Stunden pro Woche) an

- U3 – Betreuungsmöglichkeit für Kinder unter 3 Jahren
- Ü3 – Betreuungsmöglichkeit für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt
- AM – Altersmischung

In den oben genannten Betreuungszeiten werden sowohl Kinder U3 als auch Ü3 betreut, die Gruppengröße wird pro U3 Kind um einen Platz reduziert. Z.B. AM in VÖ hat die folgende Gruppengröße: 6 Plätze für U3 Kinder, 10 Plätze für Ü3 Kinder.

Der Bedarfsplanung liegen sowohl die aktuellen Kinderzahlen zugrunde, als auch die seitens des Zweckverbandes geplanten Maßnahmen.

A.2. Bestandserhebung

A.2.1. Bevölkerungsentwicklung des Zweckverbandes Pattonville in der Einwohnergruppe 0-7 Jahre, jeweils zum Stand März des laufenden Kindergartenjahres

Durch die weiterhin starke Bautätigkeit in Pattonville ist die Einwohnerzahl bis März 2015 um insgesamt 535 Einwohner angestiegen.

Der Einwohnerstand betrug	zum 31.12.2012	5.941 Einwohner
	zum 31.12.2013	6.430 Einwohner
	zum 31.12.2014	6.553 Einwohner
	zum 01.03.2015	7.088 Einwohner

Die von IMAKA erstellte Tabelle zur Bevölkerungsentwicklung nach dem Alter der Kinder wurde ebenfalls fortgeschrieben. Hier ist der Stichtag jeweils der 1. März.

Tabelle 1

		2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Kinder im Alter von ... bis ... Jahren	0-1 Jahr	29	19	23	33	61	85
	1-2 Jahre	64	78	75	99	104	121
	2-3 Jahre	64	71	88	98	107	107
	3-4 Jahre	68	70	83	107	109	112
	4-5 Jahre	70	68	81	89	109	107
	5-6 Jahre	77	77	73	90	85	111
	6-7 Jahre	85	85	87	83	93	92
		457	468	510	599	668	735
			+ 11	+ 42	+ 89	+ 69	+ 67

Die Zahlen in der Altersgruppe 0-1 Jahre bilden jeweils den Stand zur Mitte des Kindergartenjahres ab und werden zum Ende des Kindergartenjahres weiter anwachsen.

Anhand der Tabelle lässt sich erkennen, dass die Bevölkerungsentwicklung in der Alterskohorte 0-7 Jahre ansteigt. Die Zahl der Kinder hat im Verlauf des letzten Jahres um 67 Kinder zugenommen. Im Jahr zuvor gab es einen Anstieg um 69 Kinder. Im kommenden Jahr wird die Zahl der Kinder weiter ansteigen. Besonders bedeutend wird sein, dass es sehr viele Schulanfänger (voraussichtlich 95) geben wird. Die dynamische Bevölkerungsentwicklung wird voraussichtlich so lange anhalten, bis die Bautätigkeiten auf dem Gebiet des Zweckverbandes abgeschlossen sind.

A.2.2. Platzangebot und Versorgungsquote in der Kindertagesbetreuung seit 2008/2009

a) Aktuelle Situation

In Pattonville werden die Kinder in altersgemischten Gruppen betreut. Zugunsten des (alten) Rechtsanspruches von Kindern von 3 Jahren bis Schuleintritt werden die Plätze in diesen Gruppen überwiegend mit Ü3 Kindern belegt.

Im Kindergarten Ost (Stand März) konnte eine Krippengruppe, eine VÖ Gruppe und 1,5 Ganztagsgruppen mit bis zu 10 Stunden angeboten werden. Auf Grund von Personalmangel konnten 1,5 Gruppen nicht in Betrieb gehen.

Die für das Planjahr 2014/2015 vorgesehenen U3 Betreuungen UKI (30 Plätze U3) und die Kindernes-ter (Tagesmütter, 2x bis zu 12 Plätze U3) konnten realisiert werden.

b) U3-Betreuung

Die folgende Tabelle weist zum einen die aktuellen möglichen Plätze nach Betriebserlaubnis mit altersgemischten Gruppen aus, sowie die Zahl der Kinder, die tatsächlich in dieser Altersgruppe be-treut werden. Erstmals berücksichtigt sind die Kindernes-ter und die private Kinderkrippe UKI.

Stichtag 1.3.2015

Tabelle 2

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	
U3 Plätze	55	65	70	90	92	100	114	N 15 M 5 O 10 S 5 Ki 5
Tatsächliche Belegung mit U3-Kindern	23	20	31	51	46	61	73	AWO 20 UKI 30 KN 24
Kinder 0 – 3	137	157	168	186	230	333	313	Summe 114
Versorgungs- quote in %	16,79	12,74	18,45	27,42	20,00	18,32	23,32	

Die Versorgungsquote von 23,32 % bezieht sich auf die tatsächlich betreuten Kinder in Bezug auf die wohnhaften Kinder. Sie zeigt, dass die mit der baulichen Entwicklung verbundenen Zuzüge von 3jährigen und älteren Kindern zu Lasten der Kinder unter drei Jahren geht. Die Aufnahme von Kin-
dern unter drei Jahren ist durch die Aufnahme von Kindern über 3 Jahren zurückgegangen.

c) Ü3-Betreuung

Für Kinder von 3 – 7 Jahren gibt es zum 1. März 2015 nach Betriebserlaubnis in altersgemischten Gruppen 308 Plätze.

Stichtag 1.3.2015

Tabelle 3

	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	
Ü3 Plätze	170	170	162	177	188	202	308	N 50 M 78 O 52 S 34 Ki 54
Tatsächliche Belegung mit Ü3-Kindern	217	223	209	231	255	277	324	AWO 40
Kinder 3 – 7	253	258	258	281	328	350	422	Summe 308
Versorgungs- quote in % *	85,77	86,43	81,01	82,21	77,74	79,14	76,78	

* Gerechnet mit 3,5 Jahrgängen

Aus der Tabelle ist erkennbar, dass mehr 3jährige Kinder betreut wurden, als Plätze vorhanden sind. Bei der Betreuung von Ü3-Kindern ist zu beachten, dass nicht nur Zuzüge von Ü3-Kindern berücksichtigt werden müssen, sondern dass auch Kinder aus dem Krippenbereich in die Ü3-Betreuung über-
wechseln.

Für die Betreuung von Integrationskindern wurden vier zusätzliche Kindergartenplätze in Anspruch genommen.

A.2.3. Personalausstattung

Die Eröffnung weiterer Gruppen ist in erster Linie davon abhängig, dass geeignete Mitarbeiter/innen gefunden und eingestellt werden können. Vor allem im Kindergarten Ost wird noch Personal benötigt. Zurzeit (Stand März) sind alle weiteren Kindertagesstätten ausreichend mit dem Mindestpersonalschlüssel abgedeckt.

B. Bedarfsplanung September 2015 – August 2016

B.1. Erläuterung zur Planungsmethodik

Berechnungsgrundlagen

Die Daten für die Bedarfsberechnung werden stichtagsbezogen erhoben. Für die Bedarfsplanung werden die Belegungsdaten zum Stichtag 1. März des laufenden Kindergartenjahres zugrunde gelegt, ebenso wie die Anmelde Listen zu diesem Zeitpunkt. Verifizierend werden die Belegungsdaten zum Juli des vergangenen Kindergartenjahres herangezogen. Stellt man die tatsächliche Belegung zu diesem Stichtag den in Pattonville wohnhaften Kindern gegenüber, erhält man eine Bedarfsquote für das aktuelle Jahr. Wenn dieses Verfahren über Jahre praktiziert wird, ergeben sich hieraus Anhaltspunkte für die individuelle Bedarfsquote in der Kommune.

Auswärtige Kinder

Auch in Pattonville besuchen Kinder die Einrichtungen, die nicht in Pattonville wohnen, die anschließend von einer Betreuungsperson in Pattonville weiterbetreut werden oder die aufgrund besonderer Profile Pattonviller Einrichtungen ausgewählt haben. Diese Zahl ist jedoch sehr gering (max. 2-3 Kinder) und wird in der Planung nicht gesondert ausgewiesen.

Kinder unter 3 Jahren: Größe dieser Altersgruppe für die Bedarfsrechnung

Der Berechnung des Bedarfs wird die Kinderzahl der gesamten drei Jahrgänge von Geburt bis zum 3. Geburtstag zugrunde gelegt. Allerdings werden Kinder erst frühestens ab vollendeten 1. Lebensjahr eine Einrichtung für Bildung und Betreuung in Pattonville besuchen. Eine Ausnahme machen im Bedarfsfall die Tagesmütter und UKI.

Auch besuchen bislang nur wenige Kinder unter 6 Monaten überhaupt eine Einrichtung. Dennoch wird als Planungswert die Gruppe der Kleinkinder von Geburt bis 3 Jahre festgelegt, bis es erste Erfahrungen für die Nachfrage nach dem Inkrafttreten des Rechtsanspruches in Pattonville gibt.

Kinder ab 3 Jahre: Bedarfsdeckungswert

Der Bedarfsdeckungswert für Kinder ab 3 Jahre beträgt 100% von allen Kindern der Altersstufe „3 Jahre bis Einschulung“. Die Größe dieser Gruppe wird aus den Erfahrungswerten und nach bundesweitem Durchschnitt für die zukünftige Planung mit dem Wert von 3,5 Jahrgängen (88,0 %) angenommen.

Einbeziehung der Tagespflege

Die Zahlen der Kinder in Tagespflege werden, nach aktuellem Stand, in die Bedarfsplanung mit aufgenommen. Diese Daten bergen zwar eine gewisse Unschärfe, sollten aber als wichtige dritte Säule der Kinderbetreuung mit betrachtet werden. Tagespflege ist aus drei Aspekten unverzichtbar. Erstens ist Tagespflege eine Angebotsform, die im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern zur Verfügung gestellt werden soll, zweitens ist die Tagespflege ein unverzichtbares Angebot, da Tagesmütter oft flexibler auf Betreuungsbedarfe eingehen können und drittens ist Tagespflege aus Sicht der Kommune eine vergleichsweise sehr kostengünstige Alternative zu Kindertagesstätten. In Pattonville sind derzeit drei Pflegepersonen gemeldet, die insgesamt vier Kinder betreuen.

Berücksichtigung der Betreuungsformen

Die Bereitstellung von benötigten Betreuungsformen (Halbtags, Regelbetreuungszeiten, Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung) wird auf absehbare Zeit der Schwerpunkt der Bedarfsplanungen sein. Insbesondere die Schaffung von ausreichenden Ganztagsangeboten wird für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie entscheidend sein.

Ganztagsbetreuung ist als Begriff nicht definiert und existiert in vielfältigen Zeitangeboten. Der KVJS legt lediglich fest, dass eine Ganztagsbetreuung die „durchgängige Betreuung über 7 Stunden pro Tag im überwiegenden Teil der Woche“ bedeutet. So könnte beispielsweise eine Kindereinrichtung mit einer Öffnungszeit von 34 Stunden (z.B. 3 Tage von 7:30 – 15:00 Uhr und 2 Tage von 7:30 – 13:30 Uhr) als Ganztagsangebot ausgewiesen werden. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aber zu gewähren werden Betreuungszeiten von 8 Stunden und mehr täglich benötigt. Pattonville bietet Ganztagsbetreuung mit 7,5 Std/Tag und mit 10 Std/Tag an.

Aufgabenstellung: Übergang von der GT-Krippenbetreuung zur Betreuung Ü3

Bei der Planung der Ganztagsplätze müssen folgende Parameter berücksichtigt werden:

1. Krippenplätze werden in der Regel als Verlängerte Öffnungszeiten (werden in Pattonville nicht angeboten) oder als Ganztagsbetreuung nachgefragt, weil die Betreuung von Kleinkindern derzeit insbesondere von berufstätigen Eltern in Anspruch genommen wird.
2. GT-Kleinkinder wechseln auf GT-Ü3 Plätze am Besten in der gleichen Einrichtung, wenn dies möglich ist. Bei UKI und den Kindernestern ist dies, bedingt durch die Organisationsform, nicht möglich.
3. Plätze in Betreuungseinrichtungen für Ü3-Kinder werden in der Regel zum September mit Schuleintritt frei. GT-Plätze für U3-Kinder werden verteilt über das ganze Jahr nachgefragt, wenn die Kinder 3 Jahre alt werden. Für diese Kinder müssen Plätze freigehalten werden.

B.2. Aktuelle Aufnahmesituation Stand Mai 2015

Die aktuelle Platzsituation ist angespannt, da die meisten Eltern ihr Kind bereits für eine Aufnahme vor dem 3. Lebensjahr angemeldet haben und bislang keine Platzzusage erhielten. Ab September 2015 konnte allen angemeldeten Ü3 Kindern ein Platz angeboten werden.

Für 2016 sind(Stand August 2015) 24 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren für einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz angemeldet, für 2017 1 Kind und für 2018 1 Kind.

Für 2016 sind(Stand August 2015) 96 Kinder für einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz im Alter von 2 und Schuleintritt angemeldet, für 2017 37 Kinder und für 2018 6 Kinder.

B.3. Bedarfsplanung ab September 2015

B.3.1. Platzsituation ab September 2015

Der Naturkindergarten WATOMI eröffnet im September 2015 eine altersgemischte Gruppe (15 Plätze, 2-6 Jahre) und im Frühjahr 2016 eine weitere Gruppe mit 20 Plätzen (3-6 Jahre).

Die Ökumenische Kita verändert, wie bereits beschlossen, zum September 2015 ihre Betriebsform so, dass 6 Plätze im Ü3 Bereich mehr entstehen und GT 7,5 möglich ist.

B.4. Bedarfsorientierung nach Betreuungsformen

B.4.1 Nachfrage nach Krippen- und Kindergartenplätzen

Die Anmeldungen/Vormerkungen für einen Krippen- oder Kindergartenplatz werden in Pattonville sehr frühzeitig vorgenommen. Auch Familien, die nach Pattonville ziehen werden, erkundigen sich in der Regel etwa vier bis fünf Monate vor dem Zuzug nach einem Kindergartenplatz. Die Vormerkungen dieser „Zuzugskinder“ werden mit in die Warteliste mit aufgenommen und werden in der Bedarfsplanung auch mit berücksichtigt.

Festzustellen ist, dass einige Familien ihre Vormerkungen im Nachhinein abändern, indem der Aufnahmewunschzeitpunkt vordatiert oder die Betreuungsform in eine Ganztagesbetreuung geändert wird. Dem Rechtsanspruch kann oftmals nicht nachgekommen werden.

Etwa 20 % (ca. 50 Kinder) der angemeldeten Kinder werden noch für eine Aufnahme zum 3. Lebensjahr angemeldet. 80 % der Kinder (ca. 170 Kinder) sollen hingegen weit vor dem 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Viele dieser Kinder belegen so bei ihrer Aufnahme in eine altersgemischte Gruppe bis zu ihrem 3. Geburtstag zwei Kindergartenplätze.

B.4.2. Bedarf nach Betreuungszeiten und Betreuungsformen

Aktuelle Inanspruchnahme von Betreuungsformen

Mit Ausnahme des AWO-Kindergartens und der Kita Nord wird in allen Einrichtungen in Pattonville eine VÖ-Betreuung angeboten (30 Std/Woche). Die Regelbetreuung (vormittags und an zwei Nachmittagen, insg. 30 Std/Woche) wird nur noch im Kindergarten Mitte angeboten. Allerdings nehmen nicht alle angemeldeten Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch.

Die VÖ-Betreuung wird aktuell von 178 Kindern in Anspruch genommen. In einer Ganztagesbetreuung mit einem 7,5 Stundenumfang sind 65 Kinder und in der GT Betreuung mit 10 Stunden Umfang sind 106 Kinder betreut. 20 Kinder nehmen immer noch fast über die gesamte Kindergartenzeit eine Regelbetreuung in Anspruch.

Die Ganztagesbetreuung T7,5 und T10 (7,5 und 10 Std./Tag) wird in den Einrichtungen Kita Nord, Ost und AWO angeboten, wobei es bei der AWO keine T7,5-Betreuung gibt. Neu hinzu kommt die T7,5 Betreuung im Ökumenischen Kindergarten. Im Kindergarten Ost werden alle Betreuungsformen angeboten außer Regelbetreuung.

In der Kleinkindbetreuung (Krippenbetreuung) wird bei der AWO nur K10, in der Kita Nord und Ost eine Ganztagesbetreuung K7,5 und K10 (7,5 oder 10 Std) angeboten.

In der UKI Krippe werden K10 mit Platzsharing und verlängerte Öffnungszeiten angeboten. 4 Kinder nehmen die Betreuung an zwei Tagen, 4 Kinder an 3 Tagen und 18 Kinder an 5 Tagen in der Woche in Anspruch.

Die Kindernester vereinbaren mit den Eltern individuelle Betreuungszeiten.

Vormerkung für künftige Betreuungsformen

Festzustellen ist, dass nach wie vor eine Nachfrage nach einer sechsstündigen Betreuung (VÖ) für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren besteht. Derzeit wollen 45 der 1 bis 2jährigen eine VÖ- oder Regelbetreuung, aber nur 17 Kinder eine 7,5 oder 10 Stunden Betreuung.

Da diese Betreuungsform von den etablierten Einrichtungen für Einjährige nicht abgedeckt wird, könnten diese Betreuungszeiten möglicherweise von den Kindernest-Gruppen angeboten werden. Außerdem bietet die Tagespflege auch die Möglichkeit, auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern einzugehen und auch eine tageweise Betreuung anzubieten.

C. Fazit und Handlungsempfehlung

Da die Bautätigkeit in Pattonville noch nicht abgeschlossen ist und weiterhin mit etlichen Zuzügen insbesondere von Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren zu rechnen ist, wird auch im Kindergartenjahr 2015/2016 die wunschgemäße Versorgung der Kinder mit Krippen- und Kindergartenplätzen nicht möglich sein.

Nachdem 80 % aller angemeldeten Kinder vor ihrem 3. Lebensjahr aufgenommen werden wollen und diese U3 Plätze nicht in diesem Ausmaß vorhanden sind, wird es erneut zu Aufnahmeengpässen bei den Ein- und Zweijährigen kommen.

Um den Übergang der Kinder aus den Krippen der freien Träger in die Ü3 Betreuung zu gewährleisten und weitere Plätze zu schaffen, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Keine zusätzlichen Krippen in Einrichtungen des Zweckverbands
- Eine weitere Gruppe WATOMI 3-6 Jahre in 2016 20 Plätze
- Kita Ost voll belegen 25 Plätze
- Änderung der Betriebserlaubnis Kita Süd in 2016, keine Aufnahme von U3 Kindern 3 Plätze
- Zusätzliche halbe Gruppe Süd (3-6 Jahre) 10 Plätze
- Beantragung befristete Überbelegung bei KVJS, falls die Personalausstattung dies zulässt. 30 Plätze

Summe: 88

Um den Bedarf an Kindergartenplätzen für die Ü3-Kinder zu decken, muss eine optimale Platzauslastung in den Einrichtungen bzw. in den jeweiligen Gruppen angestrebt werden. Das heißt, dass die Ü3-Plätze nur minimal von U3 Kindern belegt und zweijährige Kinder auch verstärkt in den Krippen aufgenommen werden.

Alle Planungen sind abhängig von einer ausreichenden Personalausstattung. Qualifiziertes Personal ist schwer zu finden!



Nr. 21/2015

Gi/Arndt

Datum: 24.09.15

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 26.10.2015 |
-

**Betreff: Sonderregelung für die Erhebung von Entgelten in den
Kinderbetreuungseinrichtungen.
Pauschale Rückerstattung für Schließtage wegen Streik**

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverband verzichtet auf freiwilliger Basis und einmalig für die Streiktage von März bis Ende des Streiks 2015 anteilig auf die Erhebung von Entgelten in Kinderbetreuungseinrichtungen. Ohne Anerkennung eines Rechtsgrunds werden pro Tag, in dem eine Betreuung wegen Streiks nicht stattfinden konnte, pauschal folgende Beträge erstattet:

1. Eingeschränkter Betrieb:

Bei Verringerung der Betreuungszeiten um mindestens 4 Std. pro Tag: 5€/Tag

2. Vollständige Schließung der Einrichtung:

- **Ganztagesbetreuung: 10 €/Tag**
- **Regel- und VÖ-Betreuungszeiten: 5 €/Tag**

Sachstand:

Der Streik der pädagogischen Fachkräfte ist seit Monaten in der öffentlichen Diskussion. Ein Ende der Tarifverhandlungen ist zum Zeitpunkt des Verfassens der Vorlage noch nicht in Sicht. Betroffen von dieser Streikwelle sind und waren alle Betreuungseinrichtungen des Zweckverbands. Die Dauer der Schließung und Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte war jedoch in allen Einrichtung unterschiedlich.

Die mehrmalige und kurzfristige Schließung, die zum Teil ganze Wochen umfasst hat, ist für zahlreiche Eltern eine enorme Belastung. Zwischenzeitlich sind bei der Verwaltung zahlreiche Anträge auf Rückerstattung der Entgelte für entfallene Betreuungstage eingegangen.

Rechtlich und vertraglich ist die Situation eindeutig. In der Entgeltordnung ist geregelt, dass die Entgelte auch der Ferien, bzw. bei vorübergehender Schließung zu bezahlen sind. Daraus und auf Grund der Tatsache, dass die Entgelte lediglich ca. 15 - 24 % der Betriebskosten decken, ist kein Rechtsanspruch auf Erstattung abzuleiten.

Die Verwaltung möchte jedoch, um die Belastung für die Eltern etwas abzufedern, ein einmaliges Zeichen setzen. Die vorgeschlagene Erstattungslösung orientiert sich an der Regelung der Stadt Remseck. Auch die Stadt Kornwestheim wird eine Teilerstattung der KiTa-Entgelte durchführen. Die finanziellen Auswirkungen können vor dem endgültigen Streikende noch nicht beziffert werden.

Gestreikt wurde am 19.03.2015, vom 08. – 22.05.2015 und am 29.05.2015. Stand heute waren 12 Betreuungstage betroffen.

Aufgrund der Erfahrungswerte vergangener Streiks geht die Verwaltung davon aus, dass die Erstattung durch Einsparungen von Personalkosten an Streiktagen gedeckt sein wird



Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende



Nr. 22/2015

Gi/Arndt

Datum: 24.09.15

VORLAGE zur

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme in der | <input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung
am 26.10.2015 |
-

Betreff: Naturkindergarten WATOMI - Trägervertrag

**Anlage: Vertragsentwurf über den Betrieb und die Förderung einer
Tageseinrichtungen für Kinder.**

Beschlussvorschlag:

**Zustimmung zum Abschluss des in der Anlage beigefügten Vertrages mit den
WATOMI Naturkids Kleinkinderbetreuung mit Reitpädagogik e.V., Schubartstr. 2,
71686 Remseck am Neckar.**

**Die in § 8 des Entwurfes vom 17.9.2015 genannten Sätze zur Förderung der
Betriebsausgaben (68% bzw. 73%) entsprechen der Handhabung bei den
anderen WATOMI – Gruppen in Remseck, sowie den gesetzlichen Vorgaben.**

Sachstand:

Bereits in der Versammlung vom 13. Juli 2015 wurde der Gründung einer
Naturkindergarten-Gruppe zum 1. September 2015 zugestimmt und die Verwaltung
beauftragt in die Vertragsverhandlungen mit den „WATOMI-Naturkids e.V.“
einzusteigen.

Die notwendigen Gelder zur Erstausrüstung für die Investitionen in Bauwagen, Anlage
von Parkplätzen usw. sind unter der HHS I 46400001 mit insgesamt 60.000 Euro im
Haushalt des Zweckverbandes 2015 eingeplant. Die anteiligen Personalkosten für
2015 sind ebenfalls eingeplant, diese sind im Haushalt unter 4640718000 mit 40.000
Euro abgebildet.

Inzwischen wurde vom Fachbereich Bildung, Familie und Kultur der Stadt Remseck mit
WATOMI der Trägervertrag ausgehandelt welcher hiermit zur Beschlussfassung
vorgelegt wird.

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende

VERTRAG

über den Betrieb und die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 03.03.2009 wird zwischen dem Träger, (nachstehend Träger genannt),

Watomi Naturkids Kleinkinderbetreuung mit Reitpädagogik e.V.
vertreten durch
Frau Heike Gebbert,
Schubartstr. 2
71686 Remseck am Neckar

und

dem Zweckverband Pattonville,
John-F.-Kennedy-Allee 19/3
71686 Remseck am Neckar
(nachstehend Zweckverband genannt),

vertreten durch
die Zweckverbandsvorsitzende Ursula Keck,

folgender

VERTRAG

**über den Betrieb und die Förderung
der Tageseinrichtungen für Kinder**

geschlossen.

Präambel

(1) Die Bildung, Betreuung und Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gesellschaft.

Die Tageseinrichtungen des Zweckverbands bieten ein vielseitiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot. Die Vielfalt wird gewährleistet durch das Vorhandensein von verschiedenen konzeptionellen Ausrichtungen und mehrerer Trägerschaften.

(2) Die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder arbeiten eng und konstruktiv zusammen, stimmen die Leistungsangebote aufeinander ab und ergänzen diese bei

Bedarf. Sie setzen die zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich und effizient ein.

(3) Die Träger fördern und unterstützen im Rahmen der sozialräumlichen Organisation der Jugendhilfe die Kooperation und Vernetzung der Tageseinrichtungen untereinander und mit den weiteren Partnern im Gemeinwesen. Ziel dabei ist es, die Qualität der Arbeit weiterzuentwickeln, die potentiellen Ressourcen im Gemeinwesen für die Arbeit zu nutzen und durch Synergieeffekte Kosten zu verringern. Die Eigenständigkeit der Träger bleibt dabei unberührt.

(4) Die Qualität der Tageseinrichtungen für Kinder wird auch durch ehrenamtlichen Einsatz (z.B. Festorganisation, Gebäudeunterhaltung, Ausflüge, Gemeinschaftspflege, Außenbereichspflege) der Eltern mitgeprägt.

§ 1 Bedarfsplanung

(1) Der Zweckverband beteiligt die Träger rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer jährlichen Fortschreibung. Der Zweckverband berücksichtigt dabei die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt. Planungszeitraum ist das Kindergartenjahr, das am 1.9. des Jahres beginnt und am 31.8. des Folgejahres endet.

Jeder Träger ist bereit, bei der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz mitzuwirken und seine Gruppen bis zur Maximalbelegung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu belegen.

(2) Ist erkennbar, dass die Mindestbelegung gem. § 7 Abs. 3 zu den genannten Stichtagen unterschritten wird, informiert der jeweilige Träger zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien unverzüglich den Zweckverband.

(3) Nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für die Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen.

(4) Die freien Träger können in den Gremien des Zweckverband angehört werden.

(5) Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung werden die Träger ausgewogen berücksichtigt.

§ 2 Personelle Ausstattung / Gruppengröße

(1) Die personelle Ausstattung richtet sich nach den Angebotsformen und nach der Betriebserlaubnis.
(Derzeitig festgelegte Standards siehe Anlage).

Die festgelegten Standards sind, im Sinne der Förderung nach § 7, Maximalstandards.

(2) Änderungen der Betriebs- bzw. Betreuungsformen müssen sich nach der

Bedarfsplanung richten und bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Änderungen sollen grundsätzlich zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres erfolgen.

§ 3 **Betrieb der Tageseinrichtungen** **Leistungen der Träger**

(1) Die Träger betreiben ihre Tageseinrichtungen für Kinder auf der Grundlage des SGB III (Kinder- und Jugendhilfegesetz), des Kindergartengesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien sowie auf der Grundlage dieses Vertrages. Alle Träger gewährleisten die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages auf der Grundlage des christlichen Glaubens bzw. der jeweiligen pädagogischen Ausrichtung.

(2) Die Träger verpflichten sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, der Abstammung des Kindes oder der Eltern, der Sprache, der religiösen oder politischen Anschauung der Erziehungsberechtigten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen, aufzunehmen. Die in der Bedarfsplanung des Zweckverbandes enthaltenen Plätze der Träger werden vorrangig mit Kindern des Zweckverbandes belegt. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit dem Zweckverband.

(3) Die Träger übernehmen die Kosten der Kindertageseinrichtungen, soweit diese nicht durch öffentliche Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können.

(4) Alle Träger sind beim Betrieb und bei der Beschäftigung der erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie trägerspezifische Regelungen gebunden. Die Vertragspartner informieren sich bei Bedarf gegenseitig über die wesentlichen Grundlagen des jeweils angewendeten Rechts und der tarifvertraglichen Regelungen.

§ 4 **Zusammenarbeit zwischen Trägern und Zweckverband**

(1) Alle Träger erklären ihre Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen, um eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Abstimmung aller grundsätzlichen Fragen des Betriebs von Tageseinrichtungen für Kinder zu gewährleisten.

Grundsätzliche Fragen sind insbesondere

- die Festsetzung und Änderung der Elternbeiträge
- gemeinsame Regelungen für Aufnahmeverfahren und –kriterien
- die Bedarfsplanung
- Änderung bei den Betriebs- und Betreuungsformen
- die Festsetzung der gemeinsamen Standards

Insbesondere die Entscheidungen des freien Trägers über

- die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans,
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in § 8 genannten Satz abweicht,
- die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien,

– die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder
bedürfen der Abstimmung mit dem Zweckverband

§ 5 Ehrenamt – Kooperation

(1) Über die festgelegten Standards (siehe Anlage) hinausgehende Leistungen kann jeder Träger durch Beteiligung ehrenamtlich Tätiger oder durch sonstige Finanzierung erbringen.

(2) Im Sinne einer weiteren Verbesserung des Erziehungsstandards wird eine Beteiligung Dritter (Vereine, Musik- und Kunstschulen usw.) zur Kooperation mit den Einrichtungen angestrebt.

§ 6 Betriebsausgaben

(1) Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben, sowie die Verwaltungskosten. Die Grundsätze der Erfordernis und Angemessenheit sind dabei stets zu beachten. Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung ist nur dann gewährleistet, wenn die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes eingehalten wird. Als Betriebsausgaben werden jedoch nur Ausgaben anerkannt, die für Gruppen mit einer mindestens 20stündigen wöchentlichen Betreuungszeit entstehen, wobei stets eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 30 Stunden durch die Einrichtung anzustreben ist.

(2) Die tatsächliche Belegungszahl (mit Angabe von Name und Alter der Kinder) der Einrichtung muss der Zweckverbandsverwaltung zum 01. März, 01. Juli, 01. Oktober und zum 31. Dezember jeden Jahres mitgeteilt werden. Dabei muss immer zwischen den Belegungszahlen der über 3jährigen Kinder und unter 3jährigen Kinder unterschieden werden.

Liegt die tatsächliche Belegung einer Einrichtung an diesen beiden Stichtagen unter der unten festgesetzten Mindestbelegung kann der Zweckverband den Betriebskostenzuschuss anteilig kürzen.

Mindestbelegung am 01.10.	70 %
Mindestbelegung am 01.03.	90 %

Für Watomi Naturkids Kleinkinderbetreuung mit Reitpädagogik e.V. gelten die Vorschriften zur Mindestbelegung erst ab dem xxx und werden bis dahin ausgesetzt.

(3) Die Investitionskosten für die Erstausrüstung der Gruppe für den Zweckverband in Pattonville werden übernommen.

§ 7 Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge soll mindestens dem Landesrichtsatz entsprechen. Für vergleichbare Angebote sollen gleiche Elternbeiträge erhoben werden.

§ 8

Auszahlung des Betriebskostenzuschusses

(1) Der Zweckverband beteiligt sich an den Betriebsausgaben gem. § 8 Abs. 5 Kindertagesbetreuungsgesetz wie folgt:

1. Für die Betreuung von über 3jährigen Kindern in Höhe von 68 %.
2. Für die Betreuung von unter 3jährigen Kindern in Höhe von 73 %.

(2) Die Jahresansprüche der Träger auf Betriebskostenzuschuss werden in monatlichen Raten jeweils zum 1. des Monats ausbezahlt.

(3) Die Zweckverband gewährt zusätzlich folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG: 100 % der nach Abzug des in Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelten Zuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

(4) Die Steigerung der zusätzlichen Förderung nach Ziffer 3 darf ab 2016 nicht über die jährliche prozentuale Steigerung der Personalkosten nach TVöD hinausgehen. Eine höhere Steigerung ist nur förderfähig, wenn sie auf Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingen beruht (z.B. Änderung der Betriebserlaubnis, Erhöhung des Personalschlüssels durch den KVJS).

§ 9

Weitere Vereinbarungen über den Betrieb

(1) Die Schließtage werden auf mindestens 20 und höchstens 27 Tage im Jahr festgelegt.

(2) Es erfolgt trägerübergreifende Abstimmung der Schließtage in den Ferien.

§ 10

Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt zum 01.09.2015 in Kraft. Die Vertragslaufzeit wird auf 3 Jahre festgesetzt und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn die Vertragspartner keine Änderungen an dem Vertrag veranlassen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Änderungsbedarf rechtzeitig in neue Verhandlungen einzutreten.

(2) Der Zweckverband und die Träger können aus wichtigem Grund den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 3 Monaten auf Monatsende kündigen, wenn festgestellt wird, dass insbesondere wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten werden. Der Zweckverband kann insbesondere dann kündigen, wenn ein Träger nicht mehr den Anforderungen und seinem Erfüllungsanspruch nach § 3 dieses Vertrages nachkommt.

(3) Im Falle der Kündigung sind die Vertragsparteien grundsätzlich bereit, in Verhandlungen gemeinsam nach Lösungen zu suchen mit dem Ziel, die sachgerechte Versorgung in Tageseinrichtungen für Kinder in Pattonville aufrecht zu erhalten und zu gewährleisten.

(4) Alle Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

(5) Änderungen dieses Vertrages sind möglich, wenn alle Beteiligten zustimmen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung und zu dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Betriebskostenaufstellung ist dem Zweckverband summarisch zur Verfügung zu stellen. Der Zweckverband ist berechtigt, Einsicht in die Abrechnungsgrundlagen zu nehmen.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen. Die Vertragsparteien wirken jederzeit und einvernehmlich mit dem Ziel zusammen, die Inhalte dieses Vertrages in die Tat umzusetzen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

(5) Gerichtsstand ist Remseck am Neckar.

§ 12 Zustimmungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung der bei freien Trägern hierfür zuständigen Gremien sowie des zuständigen Gremiums des Zweckverbandes.

Für den Zweckverband Pattonville

Für den Träger (WATOMIS)

Ursula Keck
Zweckverbandsvorsitzende

Heike Gebbert
Vorsitzende